

**Stadt Schwentimental**  
**Der Bürgermeister**



Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
---------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	186/2021	Datum:	21.10.2021
------------------	------	----------	--------	------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	25.11.2021
6	X	Hauptausschuss	07.12.2021
7	X	Stadtvertretung	16.12.2021

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Conrad	gez. Becker
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

**1. TOP: Gebührenerhebung für die Abwasserentsorgung aus privaten dezentralen Anlagen**

**2. Sachverhalt und Problemdarstellung:**

Die Stadt Schwentimental betreibt die Beseitigung des Abwassers aus dezentralen privaten Anlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) als öffentliche Einrichtung und erhebt für ihre Leistungen Benutzungsgebühren. Mit der Beseitigung des Abwassers aus den genannten Anlagen hat die Stadt ein Unternehmen beauftragt, das die Entsorgung nach den Vorgaben der Stadt durchführt. Das Unternehmen stellt der Stadt die Entgelte für die erbrachten Leistungen in Rechnung. Einen Auftrag der Stadt zur direkten Gebührenveranlagung gegenüber den Eigentümern der dezentralen Abwasseranlagen im Namen der Stadt sieht der zwischen der Stadt und dem Entsorgungsunternehmen geschlossene Vertrag nicht vor. Eine entsprechende Vertragsergänzung kommt für das Unternehmen nicht in Betracht. Somit obliegt der Stadt die Gebührenveranlagung.

Im Stadtgebiet befinden sich derzeit 48 dezentrale Abwasseranlagen privater Grundstückseigentümer in Betrieb. Etwa 33 dieser Anlagen sind in einem Kalenderjahr zu entsorgen.

Die veranlagten Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung haben bisher den Kosten entsprochen, die das mit Entsorgung beauftragte Unternehmen der Stadt berechnet. Da das Unternehmen eine vertraglich zulässige Preisanpassung an gestiegene eigene Kosten vorgenommen hat, besteht die Notwendigkeit, die in einer Gebührensatzung geregelten Gebührensätze entsprechend zu ändern.

Auch diese Maßnahme würde allerdings noch keinen kostendeckenden Betrieb der öffentlichen Einrichtung bewirken. Ungedeckt bliebe nämlich der Verwaltungsaufwand, der der Stadt durch die öffentliche Einrichtung entsteht. Diese Kosten sind gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) ebenfalls aus Gebühreneinnahmen zu decken. Hiervon hat die Stadt im Hinblick auf die relativ geringe Höhe dieser Kosten bisher abgesehen. Ein solcher Verzicht widerspricht allerdings dem Gebührenrecht. Diesen Rechtsverstoß hat das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön bereits mehrfach beanstandet, zuletzt im Rahmen der im Jahre 2019 durchgeführten Ordnungsprüfung. In einer Stellungnahme zum Bericht über die Ordnungsprüfung für die Jahre 2014 bis 2018 hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 18.5.2020 die Absicht beschlossen, den Grund für die Beanstandung auszuräumen. Somit besteht neben einer Anpassung der Gebührensätze an die gestiegenen Entsorgungsentgelte des beauftragten Unternehmens ein weiterer Grund für eine Novellierung der städtischen Gebührensatzung.

Die Fortschreibung der Gebührensätze ist aus einer Gebührenkalkulation abzuleiten, die für die öffentliche Einrichtung u.a. zum Nachweis einer Beachtung des Kostendeckungsgebotes und des Kostenüberdeckungsverbotes erstmals aufzustellen ist.

Der Entwurf einer Gebührenkalkulation für die dezentrale Abwasserbeseitigung liegt dieser Beschlussvorlage an. Er beinhaltet die Feststellung, dass Personal- und Sachkosten in Höhe von 1.239,20 € jährlich als gebührenfähiger Aufwand der öffentlichen Einrichtung anfallen. Dieser Aufwand soll nach dem ebenfalls als Anlage beigefügten Entwurf einer 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Entsorgung dezentraler Abwasseranlagen durch Erhebung eines Verwaltungskostenzuschlages in Höhe von 37,55 € pro Veranlagungsfall gedeckt werden. Im Übrigen sieht der Entwurf der Gebührenkalkulation eine Anpassung der Gebührensätze an die Entgelte des Entsorgungsunternehmens vor. Die Gebührensätze wie auch die Entgelte differenzieren dabei – wie bisher - zwischen einer Regelentsorgung und einer Bedarfsabfuhr. Die Gebührensätze und Entgelte für die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben unterscheiden sich dagegen nicht.

Insgesamt trägt der Entwurf der Gebührenkalkulation dem gebührenrechtlichen Kostendeckungsgebot umfassend Rechnung. Die Ergebnisse der Kalkulation wurden in den Entwurf einer 5. Änderung der Gebührensatzung übernommen. Würden beide Entwürfe beschlossen, hätte die Stadt den Bedenken des Gemeindeprüfungsamtes gegen die bisherige Form der Gebührenerhebung Rechnung getragen.

### **3. Lösungsvorschlag**

Siehe Beschlussempfehlung.

#### 4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Berücksichtigung eines Verwaltungskostenzuschlags im Gebührensatz der Klärschlamm Entsorgung wird sich aufgrund der geringen Höhe des zu erwartenden Gebührenaufkommens nicht merklich auf die Haushaltslage der Stadt auswirken.

Dagegen werden die vorgeschlagenen neuen Gebührensätze auf Seiten der Gebührenzahler\*innen zu einer merklich höheren finanziellen Belastung führen. Ein %-Satz der Gebührensteigerung kann nicht genau angegeben werden, da sich die Gebühr künftig aus mengenabhängigen und pauschalen Elementen ergeben soll. Die vorgeschlagene Gebührensteigerung fällt somit je nach Lage des Einzelfalls unterschiedlich aus. Zu erkennen ist allerdings, dass eine aus drei Personen bestehende Haushaltsgemeinschaft mit durchschnittlichen Wasserverbrauchswerten höhere Schmutzwassergebühren für die Benutzung eines Anschlusses an die zentrale Schmutzwasserkanalisation zu leisten hat, als Gebühren nach den vorgeschlagenen Sätzen für die Entsorgung einer Kleinkläranlage zu leisten wären, die eine in den Verbrauchswerten vergleichbare Haushaltsgemeinschaft für die Schmutzwasserentsorgung nutzt.

#### 5. Beschlussempfehlung:

Dem vorgelegten Entwurf einer Gebührenkalkulation für die Klärschlamm Entsorgung und die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben sowie dem vorgelegten Entwurf einer 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schwentintal über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers wird zugestimmt.

<b>Abstimmung:</b>					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

### **Gebührenkalkulation für die Klärschlamm Entsorgung und die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben in der Stadt Schwentimental**

Die Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben betreibt die Stadt gemäß § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung erfüllt haushaltsrechtlich die Voraussetzungen einer kostenrechnenden Einrichtung. Die Inanspruchnahme der Einrichtung ist gemäß § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) gebührenpflichtig. Eine entsprechende Gebührensatzung hat die Stadt mit Datum vom 11.12.2009 erlassen. Die Benutzungsgebühren sind gemäß § 6 Abs. 2 KAG kostendeckend zu kalkulieren.

### **Aufgabenwahrnehmung für die öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Schwentimental nimmt für die öffentliche Einrichtung „Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben“ folgende Aufgaben wahr:

- Erfassung und Fortschreibung der Daten von Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- Auswertung der vorzulegenden Wartungsberichte von Kleinkläranlagen und Festlegung von Entsorgungsterminen bzw. Entsorgungsintervallen
- Vergabe von Entsorgungsaufträgen an private Unternehmen
- Bearbeitung der Rechnungen von Entsorgungsunternehmen
- Gebührenveranlagung und Einziehung
- Fortschreibung der Gebührenkalkulation und des Satzungsrechts

### **Organisation der Aufgabenerledigung sowie Ermittlung der Personal- und Sachkosten**

Im Stadtgebiet sind derzeit insgesamt 48 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben zu entsorgen. Davon unterliegen 30 Anlagen der alle zwei Jahre vorzunehmenden Regelentsorgung. In jedem Kalenderjahr wird etwa der Schlamm aus der Hälfte der Anlagen entsorgt, mithin also aus rd. 15 Anlagen. Eine Bedarfsabfuhr ist im Kalenderjahr aus rd. 18 Anlagen vorzunehmen. Die Zahl der im Kalenderjahr zu entsorgenden Anlagen beträgt somit durchschnittlich insgesamt 33 Stück.

Bei der für die Entsorgung an das beauftragte Unternehmen zu leistenden Vergütung wird zwischen der Regelabfuhr und der Bedarfsabfuhr unterschieden. Die Vergütung beträgt derzeit brutto:

- Regelabfuhr: 60,75 €/m<sup>3</sup>
- Bedarfsabfuhr: 73,48 €/m<sup>3</sup>

Die für die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben zu leistende Vergütung unterscheidet sich nicht von den Entgelten, die für die Entsorgung von Kleinkläranlagen bei der Stadt anfallen. Die kalenderjährliche Menge zu entsorgenden Abwassers be-

trägt nach den Vorjahresaufzeichnungen 88 m<sup>3</sup> und ist in dieser Größenordnung auch zukünftig zu erwarten.

Der jährliche Personaleinsatz der Stadtverwaltung zur Erledigung der o.g. Aufgaben ist durchschnittlich mit 20 Arbeitsstunden in Ansatz zu bringen.

Die den Arbeitsleistungen zugeordneten Stellen sind durchschnittlich mit der Vergütungsgruppe 9 b TVöD zu bewerten. Daraus ergibt sich nach der Personalkostentabelle des Landesfinanzministeriums ein Arbeitsentgelt einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, der Zusatzversicherung und der Personalgemeinkosten in Höhe von

51,63 €/Std.

Zu berücksichtigen sind weiterhin die Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz und die Sachkosten für die Ausstattung der Arbeitsplätze mit Informationstechnik. Diese Sachkosten sind nach der Personalkostentabelle pauschal mit einem Zuschlag von 20 % in die Gebührenkalkulation aufzunehmen. Für die Personalkosten und die arbeitsplatzbezogenen Sachkosten ergibt nach den obigen Daten folgende Berechnung:

Personalkosten:	51,63 €/Std.
Sachkosten (pauschal 20 %)	<u>10,33 €/Std.</u>
Aufwand insgesamt:	61,96 €/Std.

Für 20 der im Kalenderjahr der kostenrechnenden Einrichtung zuzuordnenden Arbeitsstunden ergeben sich Personal- und arbeitsplatzbezogene Sachkosten in Höhe von

61,96 €/Std. X 20 Std. = 1.239,20 €.

Diese Kosten sinken oder steigen nicht mit der Menge entsorgten Abwassers. Sie sind den Gebührenpflichtigen somit nicht nach Abwassermengen zuzuordnen. Eine sachgerechte Zuordnung nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab wäre gegeben, wenn die Kosten als Verwaltungskostenzuschlag pro Veranlagungsfall auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden.

Bei einer Zahl von 33 im Kalenderjahr zu entsorgender Anlagen ergibt sich folgender Personal- und Sachkostenaufwand pro Veranlagungsfall:

1.239,20 € Personal- und Sachkosten  
33 Anlagen (= Veranlagungsfälle)  
  
= 37,55 €/Veranlagungsfall

Daraus errechnen sich unter Berücksichtigung der an das Entsorgungsunternehmen nach der letzten Preisanpassung zu leistenden Entgelte folgende kostendeckenden Gebührensätze:

<b>Regelentsorgung:</b>	
Gebührensatz	60,75 €/m <sup>3</sup>
Verwaltungskostenzuschlag	37,55 €/Veranlagungsfall

**Bedarfsentsorgung:**

Gebührensatz

73,48 €/m<sup>3</sup>

Verwaltungskostenzuschlag

37,55 €/Veranlagungsfall

**Ergebnis der Gebührenkalkulation**

Eine kostendeckende Bewirtschaftung der öffentlichen Einrichtung "Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben" ist bei Erhebung folgender Gebührensätze gegeben:

	<b>neu</b>	<b>bisher</b>
Regelabfuhr	60,75 €/m <sup>3</sup>	58,97 €/m <sup>3</sup>
Bedarfsabfuhr	73,48 €/m <sup>3</sup>	72,59 €/m <sup>3</sup>

Um eine Kostendeckung zu erreichen, ist zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 37,55 € pro Veranlagungsfall zu erheben.

Aufgestellt: Amt III am 21.10.2021

gez. Jens Becker

## **5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schwentidental über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung des in Klein- kläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers**

Aufgrund

- § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566),
- §§1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 362), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 566) sowie
- §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 – verkündet als Art. 2 des Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz) – (GVOBl. Schl.-H., S. 425)

wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 16.12.2021 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schwentidental über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers erlassen:

### **Art. 1**

§ 5 der Satzung der Stadt Schwentidental über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 5**

#### **Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage**

1. Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube abgefahrenen Abwassers zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags pro Veranlagungsfall berechnet.
2. Bei der Regelentsorgung beträgt die Benutzungsgebühr für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser aus

a) abflusslosen Sammelgruben	60,75 Euro
b) Kleinkläranlagen	60,75 Euro.

3. Bei der Bedarfsabfuhr beträgt die Benutzungsgebühr für jeden entnommenen Kubikmeter Abwasser aus

- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| a) abflusslosen Sammelgruben | 73,48 Euro  |
| b) Kleinkläranlagen          | 73,48 Euro. |

4. Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 2 und 3 wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 37,55 Euro pro Veranlagungsfall erhoben.

## **Art. 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schwentimental, 17.12.2021

Bürgermeister